



NÖ JUGENDGESETZ

Stand 07.09.2007



GLIEDERUNG

- I. Jugendförderung
- II. Jugendschutz
- III. Organisatorische Bestimmungen



I. JUGENDFÖRDERUNG

Partizipation § 2 NÖ JG

Die Erwachsenen haben die Verpflichtung, sich intensiver mit den Anliegen von Kindern und Jugendlichen auseinander zu setzen

Die Gemeinden sollen junge Menschen über Planungsvorhaben und Projekte der Gemeinde gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte der Kinder, BGBl. Nr. 7/1993, in ortsüblicher und altersentsprechender Weise informieren und an der Meinungsbildung beteiligen. Die Gemeinde soll die Überlegungen und Beratungsergebnisse der Kinder und Jugendlichen in ihre Überlegungen miteinbeziehen, um so die Mitgestaltung und Mitbestimmung in allen sie betreffenden Lebensbereichen zu gewährleisten.



Die wichtigsten Punkte des NÖ JG im Überblick:

Begriffsbestimmungen § 12 NÖ JG

➤ Junge Menschen

Grundsätzlich alle bis zum 18. Geburtstag

➤ Begleitpersonen

- Erziehungsberechtigte
- Personen, denen von den Erziehungsberechtigten die Aufsicht anvertraut wurde
- Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation für die Beaufsichtigung verantwortlich sind



Verantwortung der Eltern

§ 14 NÖ JG

- Erziehungsverantwortung und Erziehungspflicht liegt bei den Eltern
- Das Gesetz legt die Rahmenbedingungen fest, die von den Eltern und auch den jungen Menschen eingehalten werden müssen
- *Den jungen Menschen ist im Einzelfall **nicht alles erlaubt**, was nach den Jugendschutzbestimmungen zulässig wäre*



Ausgehzeiten

§ 15 (1) u. (2) NÖ JG

- Geregelt werden der Aufenthalt an **allgemein zugänglichen Orten** und der Besuch **öffentlicher Veranstaltungen**
- Junge Menschen bis zum 14. Geburtstag dürfen bis 22:00 Uhr, junge Menschen bis zum 16. Geburtstag bis 01:00 Uhr unterwegs sein.
- Ab dem 16. Geburtstag oder mit Begleitpersonen bestehen diese Beschränkungen nicht.



Allgemein zugängliche Orte

§ 15 (3) NÖ JG

Sind insbesondere:

- Öffentliche Straßen und Plätze
- Öffentliche Verkehrsmittel
- **Schulen**
- **Handelsbetriebe**
- Gaststätten und sonstige Lokale wie z.B. **Vereinslokale, Buschenschanken**
(soweit in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist)



Aufenthaltsverbote

§ 16 NÖ JG

- z.B. in Peepshows, Videoclubs, Swingerclubs, Branntweinschenken und **Wettbüros**
- Spielhallen bis zum 14. Geburtstag
- bei Verordnungen der Landesregierung



Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel § 18 (1) NÖ JG

Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder **erwerben** noch **besitzen** noch **konsumieren**.



Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel § 18 (2) NÖ JG

Alkoholische Getränke (auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops) und Tabakwaren dürfen an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres weder **angeboten** noch an sie **abgegeben** (überlassen, ausgeschenkt, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden.



Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel § 18 (3) NÖ JG

Junge Menschen dürfen **Drogen und Stoffe**, die geeignet sind, **rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung** oder **physische** und **psychische Erregungszustände** hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen, verwenden oder zu sich nehmen.

Dies **gilt nicht**, wenn deren Anwendung über **ärztliche Anordnung** zu Heilzwecken erfolgt.



Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen § 19 (1) NÖ JG

- **Inhalte von Medien** im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2000, und Datenträgern, sowie Gegenstände und Dienstleistungen, **die junge Menschen in Ihrer Entwicklung gefährden können**, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden



Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen § 19 (1) NÖ JG

- Eine **Gefährdung** ist insbesondere anzunehmen, wenn diese
 - a) kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
 - b) Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer körperlichen und geistigen Behinderung diskriminieren oder
 - c) die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten



Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen § 19 (2) NÖ JG

- Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht **erwerben**, **besitzen** oder **verwenden** und **solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen**



Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen § 19 (3) NÖ JG

- Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 **anbietet, vorführt, weitergibt** oder **sonst zugänglich macht**, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche und optische Abgrenzungen, zeitliche und technische Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise oder ähnliches dafür zu sorgen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen werden.



Pflichten

- **Unternehmer und Veranstalter** (§ 20 NÖ JG)
haben in zumutbarer Weise darauf einzuwirken,
dass junge Menschen die
Jugendschutzbestimmungen einhalten

*Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung
des Zutrittes, deutlicher Hinweis auf
Beschränkungen, ...*

- **Allgemeine Pflichten** (§ 21 NÖ JG)
Verbot, junge Menschen zur Übertretung der
Jugendschutzbestimmungen anzustiften oder bei
der Begehung von Übertretungen Beihilfe zu leisten



Ausweispflicht § 22 NÖ JG

- Verpflichtung zum Vorweisen eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. die **Jugendkarte 1424** - gilt nur in NÖ)
- Antreffen bei einem Verhalten, das nach dem Jugendgesetz nicht allen jungen Menschen jeden Alters gestattet ist



Verpflichtung zum Nachweis § 22 NÖ JG

- Den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen
- Bei Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten



Rechtsfolgen für junge Menschen

§ 23 NÖ JG

- Strafmündigkeit (§ 4 Abs. 1 VSTG) mit dem 14. Geburtstag
- Hilfe statt Strafe:
 - Abmahnung
 - Belehrungsgespräch
 - Erbringung sozialer Leistungen
- Keine Geldstrafe nur Ersatzgeldstrafe bis € 200,-
- Keine Ersatzfreiheitsstrafe



Strafbestimmungen für Erwachsene § 24 NÖ JG

- Strafraumen: Geldstrafe bis € 700,-
- Bei Gewinnabsicht: Geldstrafe bis € 15 000,- und Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen
- Unternehmer, Veranstalter oder deren Beauftragte: Geldstrafe bis € 15 000,- und Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen
- Wiederholte Begehung Verständigung der zuständigen Behörde (Entziehung der Gewerbeberechtigung, Zurücknahme der Veranstaltungsbewilligung)





NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Rennbahnstraße 29
Tor zum Landhaus, Im Würfel
3109 St. Pölten

Tel.: 02742 90811

Fax: 02742 9005 15650

Email: post.kija@noel.gv.at

Home: www.kija-noe.at

